

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1.6 / II C 1.7 -
Tel.: 90227 (9227) – 6153 / 5688

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 (Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 – SchulstufCOV-19-VO 2021/2022)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 (Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 – SchulstufCOV-19-VO 2021/2022)

Vom 10. November 2021

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6, §§ 39, 40 Absatz 6, § 58 Absatz 10 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die im Hinblick auf die im Schuljahr 2021/2022 im Land Berlin pandemiebedingt aus Gründen des Infektions- oder Gesundheitsschutzes eintretenden Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs an den Schulen und den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs erforderlichen Abweichungen von Vorgaben der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 96) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 2

Sonderregelungen für alle Schulstufen

§ 2

Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause

(1) Findet aus infektionsschutzrechtlichen oder aus gesundheitlichen Gründen anstelle des Präsenzunterrichts schulisch angeleitetes Lernen zu Hause statt, gilt das schulisch angeleitete Lernen zu Hause als Unterricht und ersetzt ganz oder teilweise den Präsenzunterricht. Es erfolgt entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/2022.

(2) Die Möglichkeit des Zugangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Jede Schule entwickelt ein Verfahren zur Verbindung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/2022.

(3) Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Dabei sind der Zugang zu den Lernangeboten und die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, in der Primarstufe auch Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler, angemessen zu berücksichtigen. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ sind zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten zu berücksichtigen.

(4) Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

§ 3

Videoübertragung bei Prüfungen

(1) Für die im Schuljahr 2021/2022 zu bildenden Ausschüsse gilt im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne von § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung, § 23 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und § 10 Satz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, das mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können im Schuljahr 2021/2022 im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer

COVID-19-Erkrankung hat, oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind durch eine besonders begründete ärztliche Bescheinigung, aus der sich die Risikosituation des Prüflings oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person ergibt (qualifiziertes Attest), nachzuweisen.

Teil 3

Sonderregelungen für die einzelnen Schulstufen

Kapitel 1

Sonderregelungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I

§ 4

Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Grundschulverordnung, § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 11 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt.

(2) Sind Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 2 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. 926), die durch Verordnung vom 26. August 2021 (GVBl. S. 957) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von der Präsenzpflcht befreit, können sie Klassenarbeiten außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wenn eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehört, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat, auf Antrag und bei Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung, aus der sich die Risikosituation der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person ergibt (qualifiziertes Attest). Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 5

Leistungsbewertung und Bildung der Zeugnisnoten

Soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2021/2022 im Falle der Fortdauer der Pandemie Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 19 Absatz 8 Satz 6 der Grundschulverordnung, § 20 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 12 Absatz 2 Satz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde. Die Grundschulen, Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien gewährleisten, dass schriftliche, mündliche und sonstige Leistungsnachweise gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundschulverordnung oder § 19 Absatz

2 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung erbracht werden können. Im Rahmen des Zweiten Bildungsweges ist zu gewährleisten, dass die Leistungsnachweise gemäß § 11 Absatz 1 bis 3 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung erbracht werden können. Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote gebildet werden, wird das Fach auf dem Zeugnis mit „n. e.“ (nicht erteilt) ausgewiesen.

§ 6

Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse, deren Lernprozess beim Erwerb der deutschen Sprache im Schuljahr 2020/2021 pandemiebedingt so umfassend beeinträchtigt wurde, dass sie dadurch nicht die zu erwartenden Fortschritte bei der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit in der deutschen Sprache gemacht haben, können in der Primarstufe abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 1 der Grundschulverordnung an ihren Lernstand angepasste Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes gemäß § 17 Absatz 4 und 5 der Grundschulverordnung auch dann erhalten, wenn sie bereits im dritten Jahr eine deutschsprachige Regelklasse besuchen; in der Sekundarstufe I können sie abweichend von der in § 17 Absatz 8 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vorgesehenen Höchstdauer an ihren Lernstand angepasste Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bis zum Abschluss des Schuljahres 2021/2022 erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen.

Kapitel 2

Sonderregelungen für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung

§ 7

Leistungsbewertung und Bildung der Zeugnisnoten

(1) Soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2021/2022 im Falle der Fortdauer der Pandemie Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 15 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde. Die Schulen gewährleisten, dass Leistungen im Rahmen von Klausuren und im allgemeinen Teil gemäß § 15 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin erbracht werden können.

(2) Kann in der Einführungsphase an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule, dem beruflichen Gymnasium, den Kollegs oder den Abendgymnasien in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote gebildet werden, wird das Fach auf dem Zeugnis mit „n. e.“ (nicht erteilt) ausgewiesen.

§ 8

Klausuren

(1) Klausuren gemäß § 14 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt.

(2) Sind Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 2 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung von der Präsenzplicht befreit, können sie Klausuren außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wenn eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehört, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat, auf Antrag und bei Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung, aus der sich die Risikosituation der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person ergibt (qualifiziertes Attest). Über Anträge entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Im Schuljahr 2021/2022 wird im vierten Kurshalbjahr abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben; abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin wird bei der Bildung der Zeugnisnote die Teilnote für die Klausur stets zu einem Drittel gewichtet. In allen anderen Kursen im vierten Kurshalbjahr beinhaltet die Zeugnisnote abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nur die Bewertungen des allgemeinen Teils gemäß § 14 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin. § 14 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin gelten mit der Maßgabe, dass die dort in Bezug genommene Zeitvorgabe als eingehalten gilt, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt.

§ 9

Erfüllung der Belegverpflichtungen während der Qualifikationsphase

Kann in einem nur belegpflichtigen Kurs der Qualifikationsphase aus pandemiebedingten Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Bewertung vorgenommen werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt und gelten die Belegverpflichtungen gemäß § 25 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 26 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin als erfüllt.

§ 10

Abweichungen in den Fächern Sport und Darstellendes Spiel

(1) Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Grunderkrankung vorliegt, die im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann, und die für längere Zeit vom Präsenzunterricht befreit sind, müssen anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, wenn eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehört, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat. Die Belegverpflichtung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe für das Fach Sport gilt damit für das jeweils betroffene Kurshalbjahr als erfüllt.

(2) Ergeben sich aufgrund des Übergangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause oder aufgrund der Erteilung einer Befreiung vom Sportunterricht während des Kurshalbjahres Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme am praktischen Sportunterricht und ist die Bildung einer Zeugnisnote aufgrund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich, wird zur Leistungsüberprüfung im Fach Sport eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung herangezogen.

(3) In der Abiturprüfung in den Fächern Sport und Darstellendes Spiel kann die Schulaufsichtsbehörde

1. auf einzelne Teile des praktischen Abschnitts verzichten,
2. den Ersatz vorgesehener praktischer Prüfungsteile durch andere praktische oder theoretische Prüfungsteile anordnen,
3. auf die Bewertung einzelner Prüfungsteile verzichten oder
4. auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, bei Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, eine Änderung bei der Wahl des vierten Prüfungsfachs oder der fünften Prüfungskomponente auch zu einem späteren Zeitpunkt als den in § 23 Absatz 9 Nummer 3 und 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 25 Absatz 9 Nummer 3 und 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin jeweils genannten Terminen gestatten,

sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Abiturprüfung in dem jeweiligen Fach aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2021/2022 nicht möglich ist.

§ 11

Sonderregelungen für die mündliche Prüfung im Abitur

(1) Abweichend von § 43 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 44 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin werden im Schuljahr 2021/2022 die beiden Aufgaben für die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach und in den zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach jeweils aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, die zwei vom Prüfling

zu benennenden Kurshalbjahren zu entnehmen sind. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen vom Prüfling zu wählenden Reflexionsbereichen gestellt. In allen Fächern unterstützt die Fachlehrkraft die Auswahl durch Vorschläge. Die Auswahl ist von der Schule zu dokumentieren.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 3 Nummer 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern geben die Prüflinge für zusätzlich durchzuführende mündliche Prüfungen mit dem Antrag auf Zulassung vier Schwerpunkte an. Mit der Stellung des Antrages für zusätzliche mündliche Prüfungen oder unverzüglich nach der Information der oder des Prüfungsvorsitzenden über die Ansetzung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung hat der Prüfling die Möglichkeit, für das jeweilige Fach zwei der vier bereits benannten Schwerpunkte für die zusätzliche mündliche Prüfung zu wählen, wobei diese nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung gewesen sein dürfen.

§ 12

Anzahl der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im Abitur

Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 5 bis 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, § 31 Absatz 2 Satz 5 bis 7 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und § 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern kann im Schuljahr 2021/2022 in jedem schriftlich geprüften Fach eine zusätzliche mündliche Prüfung absolviert werden. Erscheint eine zusätzliche mündliche Prüfung erforderlich, um das Bestehen der Prüfung zu ermöglichen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine solche Prüfung ansetzen; im Rahmen von Nichtschülerprüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zu zwei zusätzliche mündliche Prüfungen ansetzen kann. Im Übrigen erfolgt die Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen durch den Prüfling.

Teil 4

Schlussbestimmung

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Die §§ 2, 6 und 10 Absatz 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Angesichts des Pandemiegeschehens sind auch weiterhin Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich. Obwohl der Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 wieder vollständig aufgenommen wurde, ist bereits abzusehen, dass es zumindest partiell erneut zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts kommen wird. Da die Pandemie weiterhin andauert, müssen zugleich die erforderlichen Regelungen getroffen werden, um auf die voraussichtlich auch im neuen Schuljahr wieder eintretenden Einschränkungen reagieren zu können. Es ist daher auch im Schuljahr 2021/2022 erforderlich, teilweise von bestimmten Regelungen der Schulstufenverordnungen einschließlich der Verordnungen zum Zweiten Bildungsweg abzuweichen, um diese Vorgaben an die Bedingungen insbesondere eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebs anzupassen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat dazu einen (aktualisierten) Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/2022 erstellt, der detaillierte Hinweise zu den pandemiebedingten Regelungen enthält, insbesondere zur Durchführung des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause.

b) Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 definiert den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Sollten aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung sowie des jeweiligen Musterhygieneplans, Abweichungen vom regulären Präsenzunterricht festgelegt werden, trifft diese Verordnung Bestimmungen über das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Ferner werden darüber hinaus gehende, pandemiebedingte Abweichungen von den in § 1 bezeichneten Verordnungen für das Schuljahr 2021/2022 geregelt.

Zu § 2:

Absatz 1 bestimmt, dass schulisch angeleitetes Lernen zu Hause den Präsenzunterricht ganz oder teilweise ersetzt, sofern aus infektionsschutzrechtlichen oder aus gesundheitlichen Gründen anstelle des Präsenzunterrichts schulisch angeleitetes Lernen zu Hause stattfindet. Daraus folgt, dass die dem Präsenzunterricht zu Grunde gelegte Teilnahme- und Angebotspflicht auch in Bezug auf das schulisch angeleitete Lernen zu Hause gilt. Es erfolgt gemäß den Vorgaben im Handlungsrahmen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für das Schuljahr 2021/2022. Absatz 1 bestimmt, dass schulisch angeleitetes Lernen zu Hause Unterricht ist und gemäß den Vorgaben im Handlungsrahmen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für das Schuljahr 2021/2022 erfolgt. Dementsprechend kann schulisch angeleitetes Lernen zu Hause in Abwechslung mit Unterricht in Präsenz, als ausschließliches mittel- bis langfristiges Instrument bei einer einschlägigen Grunderkrankung der Schülerin oder des Schülers oder als ausschließlich kurzfristige Maßnahme im Falle einer Quarantäne stattfinden. Beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause handelt es sich um ein sozial begleitetes Lernen, das Kommunikation, Austausch und Rückmeldung erfordert. Absatz 2 verpflichtet die Schulen, geeignete Formen der Verknüpfung von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen zu entwickeln. Dazu gehören organisatorische und inhaltliche Vorgaben für

die einzelnen Unterrichtsfächer sowie ggf. die Förderangebote ebenso wie Aussagen zur Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten und weiteren am Schulleben Beteiligten. Der Zugang zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist digital wie analog sicherzustellen. Haben Schülerinnen und Schüler beispielsweise keinen Zugang zum Internet, erhalten sie Aufgaben und Arbeitshinweise in gedruckter Form. Zur Wahrung der Chancengleichheit beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause sind finanzielle Belastungen der volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zu vermeiden. Absatz 3 sieht vor, dass die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen werden. Angemessen zu berücksichtigen sind dabei der Zugang zu den Lernangeboten und die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler oder Studierenden, bei Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten. Absatz 4 ermöglicht es, zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung auch Videokonferenzen zu nutzen; diese Möglichkeit findet gegebenenfalls ihre Grenzen in den Vorgaben des Absatzes 3. Für die Nutzung von Videokonferenzen, bei denen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte verarbeitet werden, besteht mit § 64 Absatz 1 Satz 1 SchulG eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage. Die Schulen dürfen danach personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung stellt eine solche schulbezogene Aufgabe dar und eine solche Verarbeitung ist gerade dann erforderlich, wenn aufgrund der Infektionslage – gegebenenfalls auch nur für einzelne Schülerinnen und Schüler - Videokonferenzen anstelle des Präsenzunterrichtes stattfinden. Hinsichtlich der Nutzung eines Videokonferenzdienstes ist die jeweilige Schule datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle, sodass diese einen Anbieter auszuwählen hat, der die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einhält. Mit dem Anbieter eines Videokonferenzdienstes wird dabei die jeweilige Schule eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen der DSGVO genügt, zu schließen haben, wenn sie einen solchen Videokonferenzdienst nicht selbst unterhält, sondern sich eines Anbieters bedient. Dabei sind gleichfalls die Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aus dem Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/2022 und den Fachbriefen einzuhalten.

Zu § 3:

Diese Sonderregelung zu § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO), § 23 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung (ZBW-LG-VO), § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und § 10 Satz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern ermöglicht eine Videoübertragung bei den Prüfungen in Fällen, in denen eine Teilnahme erhebliche Gesundheitsgefahren aufgrund der Corona-Pandemie mit sich bringt. Bei Lehrkräften entscheidet darüber die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. Dabei hat sie oder er zwischen dem schulfachlichen Bedürfnis, die Prüfung unter Teilnahme einer bestimmten Lehrkraft abzuhalten, etwa, weil sie mit der Präsentationsarbeit befasst war oder den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, und der eingeschränkten Möglichkeit der Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens abzuwägen. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde beziehen sich insbesondere auf die Fallgruppen, in denen Lehrkräfte von der Präsenzpflcht an Schulen befreit sind, was auch das Prüfungsgeschehen umfasst. Hier ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn oder Arbeitgebers mit dem erheblichen öffentlichen Interesse, den Anspruch aller Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung und Erziehung möglichst uneingeschränkt zu gewährleisten, in Ausgleich zu bringen. Prüflinge an allgemeinbildenden Schulen, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, ebenso solche Prüflinge, die

zwar nicht selbst zu einer Risikogruppe gehören, die jedoch mit einer Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, die zu einer Risikogruppe gehört. Auch Prüflinge, die aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes (individuelle Anordnung oder aufgrund einer Allgemeinverfügung) nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden. Weitere Voraussetzung ist, dass der Prüfling die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes unter Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt hat, damit diese Prüfungsform organisatorisch vorbereitet werden kann. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, da zum Beispiel eine infektionsschutzrechtliche Anordnung des Gesundheitsamtes kurzfristig erfolgt, ist der Prüfungstermin zu verschieben. Im Gegensatz zu einer reinen Tonübertragung ist bei der an zahlreichen Hochschulen bereits vor der Corona-Pandemie praktizierten Bild-Ton-Übertragung der prüfungsrechtliche Unmittelbarkeitsgrundsatz weniger stark eingeschränkt. Auch bei einer Prüfung mittels Videokonferenz hat der Prüfungsausschuss zudem den ordnungsgemäßen Verlauf des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten und Täuschungen sowie die Nutzung nicht zulässiger Hilfsmittel durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Prüfung findet nicht statt. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wird zudem auf die Begründung zu § 2 Absatz 4 verwiesen.

Zu § 4:

Absatz 1 legt fest, dass Klassenarbeiten grundsätzlich in Präsenz durchgeführt werden.

Sind Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 2 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung auf Antrag von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit, legt Absatz 2 Satz 1 fest, dass sie Klassenarbeiten außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben können. Die Vorlage eines weiteren qualifizierten Attestes ist nicht vorgeschrieben. Die Regelung des Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es, dass Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Antrag auch Klassenarbeiten außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben können, wenn eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehört, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat. In diesem Fall ist durch ein qualifiziertes Attest, aus der sich die Risikosituation der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person ergibt, nachzuweisen. Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter. Wird eine Klassenarbeit im häuslichen Umfeld durchgeführt, kann eine Aufsicht durch eine Lehrkraft im Einzelfall auch über die Nutzung von Videokonferenzdiensten erfolgen.

Zu § 5:

Nach der Regelung des § 5 werden im Falle der Fortdauer der Pandemie Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in den zitierten Verordnungen vorgesehene Mindestdauer der Teilnahme am Unterricht unterschritten wurde und die Bildung einer Zeugnisnote aufgrund von vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Sofern aus von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen pandemiebedingter Nichtteilnahme am Unterricht, keine Zeugnisnote gebildet werden kann, wird das jeweilige Fach auf dem Zeugnis mit „nicht erteilt“ ausgewiesen. Diese Regelung schließt auch Tatbestände ein, die nicht ausschließlich auf die Pandemie zurückzuführen sind. Sie gilt mithin auch für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Umständen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, beispielsweise wegen Krankheit, Unterricht in einem erheblichen Maß versäumt haben. Die Schulen sind verpflichtet, auch länger fehlenden Schülerinnen und

Schülern zu ermöglichen, Leistungsnachweise in allen Bereichen (schriftlich, mündlich, sonstige) zu erbringen.

Zu § 6:

Diese Regelung unterstützt die Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf ihrem Bildungsweg, deren Lernprozess beim Spracherwerb im Schuljahr 2020/2021 pandemiebedingt durch reduzierte Sprachanlässe unterbrochen wurde. Gerade diese Schülerinnen und Schüler konnten und können oft nur schwer oder gar nicht mit digitalen Angeboten oder anderen Lernangeboten erreicht werden. Eine diese spezifischen Nachteile kompensierende Verlängerung der Möglichkeit der besonderen Förderung bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 ist daher für diejenigen Schülerinnen und Schüler notwendig, die bereits mit Ende des letzten Schuljahres die Höchstdauer der an sich zulässigen Maßnahmen erreicht haben. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet - wie sonst auch - die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

Zu § 7:

Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen.

Zu § 8:

Zu Absatz 1 und 2 wird auf die Begründung zu § 4 Bezug genommen. Mit Absatz 3 werden die Anzahl der Klausuren im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase reduziert, Regelungen zu deren Gewichtung und der Bildung der Zeugnisnote getroffen sowie die zeitlichen Vorgaben zu der unter den Bedingungen der schriftlichen Abiturprüfung zu schreibenden Klausur modifiziert. Durch diese Maßnahmen erhalten die Schulen die Möglichkeit, mehr Unterrichtszeit einzusetzen, damit die Schülerinnen und Schüler pandemiebedingte Lücken aufarbeiten können.

Zu § 9:

Diese Regelung ermöglicht, von den Vorgaben der Belegverpflichtung gemäß § 25 VO-GO und § 26 VO-KA abzuweichen. Sofern aus pandemiebedingten Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einem nur belegpflichtigen Kurs (z. B. Sport) keine Bewertung durch die Lehrkräfte vorgenommen werden kann, gilt dieser Kurs als „nicht erteilt“. Die Belegverpflichtungen gelten in diesem Fall als erfüllt. Die Einbringverpflichtung im Hinblick auf die Gesamtqualifikation bleibt hiervon unberührt.

Zu § 10:

Absatz 1 sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Grunderkrankung vorliegt, die im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann und für längere Zeit vom Präsenzunterricht befreit sind, anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen müssen und dadurch die Belegverpflichtung für das Fach Sport im jeweiligen Kurshalbjahr erfüllen. Mit der Regelung des Satzes 2 wird festgelegt, dass dies entsprechend für Schülerinnen und Schüler gilt, wenn eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehört, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat. Absatz 2

regelt den Fall, dass aufgrund des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause oder aufgrund einer Befreiung vom Sportunterricht im laufenden Kurshalbjahr Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme am praktischen Sportunterricht bestehen und die Bildung einer Zeugnisnote aufgrund erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich ist. Dann wird zur Leistungsüberprüfung eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung im Fach Sport herangezogen, sodass trotzdem eine Sportnote erteilt werden kann. In Absatz 3 wird die Möglichkeit von Ersatzleistungen sowie des Verzichts auf einzelne Leistungen bzw. Leistungsbewertungen für Schülerinnen und Schüler mit der Abiturprüfung in den Fächern Sport oder Darstellendes Spiel geschaffen. Die Regelung ist notwendig, um die Abiturprüfung in diesen beiden Fächern sicher zu stellen, falls die ordnungsgemäße Durchführung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2021/2022 nicht nur kurzfristig beeinträchtigt sein wird.

Zu § 11:

Die Regelung des Absatz 1 sieht vor, dass in jeder mündlichen Prüfung - sowohl im vierten Prüfungsfach als auch in den zusätzlichen mündlichen Prüfungen - zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt werden, die den vom Prüfling selbst zu benennenden Kurshalbjahren zu entnehmen sind. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen vom Prüfling zu wählenden Reflexionsbereichen gestellt. Die verpflichtende Berücksichtigung des vierten Kurshalbjahres entfällt. Damit können individuelle, durch die Umstände der Pandemie induzierte Belastungen kompensiert werden. In allen Fächern unterstützt die Fachlehrkraft die Auswahl durch einen Vorschlag für ein gut geeignetes Kurshalbjahr. Die Auswahl ist in der Schule zu dokumentieren.

Mit der Regelung des Absatz 2 erhalten Nichtschülerinnen und Nichtschüler die Möglichkeit, Schwerpunkte in zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu wählen. Zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages für zusätzliche mündliche Prüfungen oder unverzüglich nach der Information der oder des Prüfungsvorsitzenden über die Ansetzung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung erhält der Prüfling die Möglichkeit, für das jeweilige Fach zwei der vier bereits benannten Schwerpunkte für die zusätzliche mündliche Prüfung zu wählen, wobei diese nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung gewesen sein dürfen.

Zu § 12:

Hiermit erhalten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, insgesamt drei bzw. bei der Nichtschülerprüfung vier zusätzliche mündliche Prüfungen, d. h. theoretisch in allen schriftlichen Prüfungsfächern, ablegen zu können. In Betracht kommt die Wahl einer zusätzlichen mündlichen Prüfung oder bis zu zwei zusätzlicher mündlicher Prüfungen bei der Nichtschülerprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Ziel, das Bestehen der Prüfung zu ermöglichen. Die Wahl etwaiger weiterer mündlicher Prüfungen erfolgt durch den Prüfling. Sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses keine zusätzliche mündliche Prüfung ansetzt, kann der Prüfling bis zu drei bzw. bei der Nichtschülerprüfung bis zu vier zusätzliche mündliche Prüfungen mit dem Ziel wählen, die Durchschnittsnote zu verbessern.

Zu § 13:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der in Satz 2 genannten Vorschriften ist erforderlich. Die Regelungen, unter anderem zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause, der Leistungsbewertung in diesem Rahmen und dem Nachteilsausgleich sind

notwendige Grundlagen für die spätere Leistungsbewertung im laufenden Schuljahr unter den Bedingungen der Pandemie. Es wird an noch nicht abgeschlossene Tatbestände angeknüpft und das Ziel der rechtssicheren Umsetzung des Rechts auf Bildung verfolgt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 15 Absatz 4, § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6, §§ 39, 40 Absatz 6, § 58 Absatz 10 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 10. November 2021

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist

§ 15

Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,
3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache,
5. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für aus dem Ausland zugezogene Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.

§ 20

Grundschule

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Schulanfangsphase,
2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,
3. die Unterrichtsfächer nach Absatz 5 einschließlich der Voraussetzungen für die Einrichtung differenzierter Lerngruppen,
4. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprachrückständen,
5. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit,

6. die Einzelheiten der Wahl der Fremdsprache nach Absatz 4,
 7. die Bereiche, auf die sich die Zusammenarbeit nach Absatz 7 erstreckt.

§ 27

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,
6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

§ 28

Gymnasiale Oberstufe

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,
2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,
3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,

4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilinguaalem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

§ 39

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,
5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,

8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,
9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,
10. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,
11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,
12. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.

§ 40

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,
2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),
5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

§ 58**Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 59**Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung**

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

§ 60**Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren,
Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,

6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

Grundschulverordnung

vom 19. Januar 2005, die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 96) geändert worden ist

§ 17

Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(4) Bei der Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis zu berücksichtigen. Jedes während dieses Zeitraums erteilte Zeugnis enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in der deutschen Sprache. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz entscheiden, dass die Beurteilung in einzelnen oder allen Fächern anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt (Notenschutz). Bei Schülerinnen und Schülern, die zuletzt im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 5 ganz oder überwiegend verbal beurteilt wurden, wird im Rahmen des Übergangs in die Sekundarstufe I die Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 nur aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet.

(5) Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen. Als Nachteilsausgleich kommen ergänzend zu den in § 14a Absatz 3 genannten Maßnahmen insbesondere in Betracht

1. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist, sowie

2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch / Deutsch - Herkunftssprache.

§ 19

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

(8) Bei der Bildung von Zeugnisnoten ist das Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zu gewichten. Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern ausgewiesen werden, können mündliche und sonstige Leistungen zu einem allgemeinen Teil zusammengefasst werden. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Es werden nur die im jeweiligen Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen berücksichtigt. Beurteilungszeitraum ist in der Schulanfangsphase das gesamte Schuljahr, danach das jeweilige Schulhalbjahr. Eine Zeugnisnote kann in der Regel nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat. Weitere Grundsätze zur Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

§ 20

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:

- a) schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Diktate, Vokabeltests und Grammatikarbeiten,
- b) mündliche Leistungsnachweise in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen sowie
- c) sonstige Leistungsnachweise, insbesondere den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben (Hausaufgaben), schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten, Heft- und Hefterführung.

Lernerfolgskontrollen dürfen nicht als Strafe oder als Mittel zur Disziplinierung angewendet werden.

Sekundarstufe I-Verordnung

vom 31. März 2010, die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 64) geändert worden ist

§ 17

Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(8) Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen. Als Nachteilsausgleiche kommen insbesondere in Betracht

1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten,
2. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist, sowie
3. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch/Deutsch - Herkunftssprache.

§ 19

Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen

(2) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Sie sind als Mittel zur Wahrung der Disziplin nicht zulässig. Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

1. Schriftliche Leistungen insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Absatz 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,
2. mündliche Leistungen insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und
3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.

§ 20

Leistungsbeurteilung

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet oder eine schriftliche Information formuliert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. In Fächern, in

denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Es werden für alle Fächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

§ 37

Ausschüsse

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dem Fachausschuss der Prüferin oder des Prüfers den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beratungen der Ausschüsse sind zu protokollieren.

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

vom 18. April 2007, die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 01.09.2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist

§ 13

Sport

(4) Ist Sport nicht Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente, müssen vier Kurse Sportpraxis belegt werden. Es besteht keine Einbringungsverpflichtung. In den ersten Block der Gesamtqualifikation können bis zu vier Sportkurse, darunter höchstens zwei Kurse Sporttheorie eingebracht werden. Darüber hinaus können höchstens zwei weitere Zusatzkurse belegt, aber nicht eingebracht werden.

§ 14

Lernerfolgskontrollen

(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung werden in den einzelnen Unterrichtsfächern und Kursen Klassenarbeiten (Klausuren) geschrieben; zusätzlich können in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden.

(3) In der Qualifikationsphase werden

1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und
2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur geschrieben.

Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatzkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.

(8) Kurzkontrollen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form in allen Fächern durchgeführt werden; die Ergebnisse gehen in den allgemeinen Teil der Bewertung ein, der alle Leistungen mit Ausnahme der Klausurergebnisse umfasst. Näheres, insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach, beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

§ 15

Leistungsbewertung

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Am Ende der Einführungsphase werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote); eine Jahrgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 14 Absatz 8 Satz 1 Teilsätze 2 und 3) gebildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

§ 23

Wahl der Prüfungsfächer

(9) Während des Besuchs der Qualifikationsphase sind Änderungen zulässig bei der Wahl

1. der Leistungskursfächer im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule bis zu einem von der Schule festgelegten Termin am Beginn des ersten Kurshalbjahres; eine spätere Änderung ist nur bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahres bei gleichzeitigem Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang möglich,
2. des dritten Prüfungsfaches spätestens am Beginn des dritten Kurshalbjahres,
3. des vierten Prüfungsfaches spätestens am Beginn des vierten Kurshalbjahres und
4. der Form, des Referenzfaches oder des Themas der fünften Prüfungskomponente spätestens am Ende des zweiten Kurshalbjahres bei der Wahl einer besonderen Lernleistung und spätestens am Ende des dritten Kurshalbjahres bei der Wahl einer Präsentationsprüfung.

§ 25

Belegverpflichtungen

(1) Für Prüfungsfächer einschließlich der fünften Prüfungskomponente gelten die in § 23 genannten Belegverpflichtungen. Zusätzlich sind in jedem Kurshalbjahr Grundkurse in Deutsch, in einer Fremdsprache, in Mathematik, in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie, in einem Fach des Aufgabenfeldes II sowie in Sportpraxis verpflichtend zu belegen, soweit diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente sind. Die Verpflichtungen in den Fremdsprachen, einem Fach des Aufgabenfeldes II oder in einem naturwissenschaftlichen Fach können nur durch ununterbrochenen Unterricht in diesem Fach erfüllt werden.

(2) Im Aufgabenfeld I ist aus einem der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel entweder in den ersten beiden Halbjahren oder in den letzten beiden Halbjahren je ein Grundkurs verpflichtend zu belegen; diese Verpflichtung entfällt bei Schülerinnen und Schülern, die mit dem Unterricht in der zweiten Fremdsprache erst in der Einführungsphase begonnen haben.

(3) Die Belegverpflichtung im Aufgabenfeld II kann nicht allein durch ein Fach erbracht werden. Ist Geschichte das durchgängig belegte Fach im Aufgabenfeld II, müssen zusätzlich die Kurse 3 und 4 im Fach Politikwissenschaft oder die Kurse 1 bis 4 in einem weiteren Fach des Aufgabenfelds II verpflichtend belegt werden. Ist ein anderes Fach des Aufgabenfelds II das durchgängig belegte Fach, sind zusätzlich die Kurse 3 und 4 im Fach Geschichte verpflichtend zu belegen.

(4) Die naturwissenschaftliche Belegverpflichtung im Aufgabenfeld III kann nicht allein durch das Fach Biologie erbracht werden; zusätzlich sind in diesem Fall die Kurse 1 und 2 oder die Kurse 3 und 4 im Fach Physik oder im Fach Chemie verpflichtend zu belegen.

(5) In der gymnasialen Oberstufe an den Gymnasien müssen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 66 Wochenstunden besucht werden. In der gymnasialen Oberstufe an den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien müssen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens 34 Kurse im Umfang von mindestens 56 Wochenstunden besucht werden. Die Bestimmungen im Teil V über weitere verpflichtend zu belegende oder einzubringende Kurse bleiben unberührt.

§ 30

Zeitpunkt und Teile der Prüfung

(2) Die Abiturprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im ersten bis dritten Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung statt. Im vierten Prüfungsfach wird jeder Prüfling mündlich geprüft. Die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente besteht aus mündlichen und schriftlichen Anteilen. In höchstens zwei der drei schriftlichen Prüfungsfächer können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden. In einem dieser Fächer kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung angesetzt werden. In einem weiteren Fach oder, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine Prüfung angesetzt wurde, in zwei Fächern ist auf Wunsch des Prüflings eine mündliche Prüfung anzusetzen.

§ 32

Ausschüsse

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses sind zur Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In den Fällen des § 37 Abs. 1 ist die Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht erforderlich; sie oder er wird in diesem Fall von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vertreten.

§ 43

Mündliche Prüfung

(3) In jedem Prüfungsfach werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des zuletzt belegten Kurshalbjahres und die andere Aufgabe den Sachgebieten eines anderen vom Prüfling benannten Kurshalbjahres zu entnehmen ist. Abweichend von Satz 1 muss ein Prüfling in einem Fach des Aufgabenfelds II mit Ausnahme des Faches Philosophie ein beliebiges Kurshalbjahr benennen, aus dessen Sachgebieten eine Aufgabe gestellt wird; die andere Aufgabe steht dazu in einem thematischen Zusammenhang und erschließt weitere Sachgebiete eines anderen Kurshalbjahres, das dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt wird. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Reflexionsbereichen gestellt, wobei ein Reflexionsbereich vom

Prüfling gewählt wird; der zweite Reflexionsbereich wird von der Lehrkraft festgelegt und dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt.

Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung

vom 01. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018

§ 11

Lernerfolgskontrollen

(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden Klassenarbeiten (Absatz 2) geschrieben und Kurzkontrollen (Absatz 3) durchgeführt.

§ 12

Leistungsbewertung und Zeugnisse

(2) Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer je Halbjahr eines Lehrgangs mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am für ihn oder sie verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

§ 23

Beschlussfassung

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

(VO-KA)

vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist

§ 15

Lernerfolgskontrollen

(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung werden in den einzelnen Unterrichtsfächern und Kursen Klassenarbeiten (Klausuren) geschrieben; zusätzlich können in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden.

(3) In der Qualifikationsphase werden

1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und
2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur geschrieben.

Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskursfächer des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeit- und Leistungsstandards anzusetzen. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatzkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.

(8) Kurzkontrollen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form in allen Fächern durchgeführt werden; die Ergebnisse gehen in den allgemeinen Teil der Bewertung ein, der alle Leistungen mit Ausnahme der Klausurergebnisse umfasst. Näheres, insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach, beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

§ 16

Leistungsbewertung

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Eine Jahrgangsnote (§ 19 Absatz 1) kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 15

Absatz 8 Satz 1 Teils-ätze 2 und 3) gebildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

§ 25

Wahl der Prüfungsfächer

(9) Während des Besuchs der Qualifikationsphase sind Änderungen zulässig bei der Wahl

1. der Leistungskursfächer und am Abendgymnasium des dritten Prüfungsfaches im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung bis zu einem von der Schule festgelegten Termin am Beginn des ersten Kurshalbjahres; eine spätere Änderung ist nur bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahres bei gleichzeitigem Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang möglich,
2. des dritten Prüfungsfaches am Kolleg spätestens zu Beginn des dritten Kurshalbjahres,
3. des vierten Prüfungsfaches spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres und
4. der Form, des Referenzfaches oder des Themas der fünften Prüfungskomponente spätestens am Ende des zweiten Kurshalbjahres bei der Wahl einer besonderen Lernleistung und spätestens am Ende des dritten Kurshalbjahres bei der Wahl einer Präsentationsprüfung.

§ 26

Belegverpflichtungen

(1) Für Prüfungsfächer und die fünfte Prüfungskomponente gelten die in § 25 genannten Belegverpflichtungen. Zusätzlich sind in jedem Kurshalbjahr Grundkurse in Deutsch, in einer Fremdsprache und in Mathematik verpflichtend zu belegen, soweit diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer sind.

(2) Im Aufgabenfeld II sind zwei Grundkurse im Fach Geschichte (Kurs 3 und 4) verpflichtend zu belegen.

(3) Im Aufgabenfeld III sind zwei Grundkurse in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie verpflichtend zu belegen, soweit diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer sind.

(4) In den vier Kurshalbjahren sind am Kolleg Kurse im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden und am Abendgymnasium von mindestens 20 Wochenstunden zu belegen; Unterschreitungen der Wochenstundenzahl in Kurshalbjahren sind zulässig, wenn der sich in der Qualifikationsphase insgesamt ergebende Mindeststundenumfang eingehalten wird.

(5) Zusätzlich zu den verpflichtend zu belegenden Grundkursen sind mindestens so viele weitere Grundkurse zu belegen, dass am Kolleg 20 Grundkurse und am Abendgymnasium zwölf Grundkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation nach § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 eingebracht werden können.

§ 31

Zeitpunkt und Teile der Prüfung

(2) Die Abiturprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im ersten bis dritten Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung statt. Im vierten Prüfungsfach wird jeder Prüfling mündlich geprüft. Die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente besteht aus mündlichen und schriftlichen Anteilen. In höchstens zwei der drei schriftlichen Prüfungsfächer können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden. In einem dieser Fächer kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung angesetzt werden. In einem weiteren Fach oder, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine Prüfung angesetzt wurde, in zwei Fächern ist auf Wunsch des Prüflings eine mündliche Prüfung anzusetzen.

§ 33

Ausschüsse

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses sind zur Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In den Fällen des § 38 Absatz 1 ist die Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht erforderlich; sie oder er wird in diesem Fall von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung vertreten.

§ 44

Mündliche Prüfung

(3) In jedem Prüfungsfach werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des zuletzt belegten Kurshalbjahres und die andere Aufgabe den Sachgebieten eines anderen vom Prüfling benannten Kurshalbjahres zu entnehmen ist. In den Fächern des Aufgabenfeldes II mit Ausnahme des Faches Philosophie benennen die Prüflinge abweichend von Satz 1 ein beliebiges Kurshalbjahr, aus dessen Sachgebieten eine Aufgabe gestellt wird; die andere Aufgabe steht dazu in einem thematischen Zusammenhang und erschließt weitere Sachgebiete eines anderen Kurshalbjahres, das den Prüflingen spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt wird. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Reflexionsbereichen gestellt, wobei ein Reflexionsbereich vom Prüfling gewählt wird; der zweite Reflexionsbereich wird von der Lehrkraft festgelegt und dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt.

Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern

vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 01. September 2020 (GVBl. S. 683)

§ 10

Beschlussfassung

Der Prüfungsausschuss und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 17

Vorkonferenz, Ausschluss von der Prüfung

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen bis spätestens eine Woche vor Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfungen die bereits feststehenden Ergebnisse der Prüfung sowie die Fächer der angesetzten mündlichen Prüfungen bekannt. Nach dieser Bekanntgabe kann jeder Prüfling bis zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Termin schriftlich eines oder, falls die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst keine Prüfung angesetzt hat, zwei der schriftlichen Prüfungsfächer benennen, in denen er mündlich geprüft werden will; für die benannten Fächer sind ebenfalls Prüfungen anzusetzen.